



Merkblatt zur Abrechnung der Restfinanzierung nach KVG und allfälliger Ergänzungsleistungen zur AHV für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Kanton Basel- Stadt in ausserkantonalen Pflegeheimen

1. Ausgangslage

Eine Person hat derzeit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und möchte von dort direkt in ein ausserkantonales Pflegeheim eintreten.

2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts

Grundsätzlich gilt es bei der Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts drei Teile zu unterscheiden:

- **KVG¹-pflichtige Pflegekosten** werden anteilmässig durch die Krankenkasse², die Heimbewohnerin bzw. den Heimbewohner³ und die Gemeinde bzw. den Kanton (mittels Restfinanzierung) übernommen.
- **Betreuungs- und Hotelleriekosten (Pensionskosten)** gehen voll zulasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners
- **Weitere verrechenbare Leistungen** gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zu Lasten der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

3. Voraussetzung für (ausserkantonalen) Pflegeheimeintritt

3.1 Pflegebedarfsnachweis

Für den Eintritt in ein Pflegeheim im oder ausserhalb des Kantons Basel-Stadt ist ein Ausweis des krankheitsbedingten Pflegebedarfs notwendig. Dieser ist erst gegeben, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig wären. Für Information und Beratung dazu stehen die Mitarbeitenden der Abteilung Langzeitpflege zur Verfügung (Adresse siehe unten).

Der Pflegebedarfsnachweis muss vor dem Heimeintritt durch eine Pflegeberaterin der Abteilung Langzeitpflege bestätigt werden. Dieser Pflegebedarfsnachweis ist Voraussetzung für eine Kostengutsprache über die Ausrichtung der kantonalen Restfinanzierung und allfälliger Ergänzungsleistungen zur AHV- bzw. IV-Rente.

3.2 Pflegeheimliste

Wie bei innerkantonalen Heimen muss auch das ausserkantonale Heim auf der Pflegeheimliste des Standortkantons aufgeführt sein.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

² Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)

³ maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag somit maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgeblich sind immer die gesetzlichen Bestimmungen!

3.3 Direkter Heimeintritt

Für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen⁴ zur AHV im Pflegeheim ist die Gemeinde des letzten Wohnsitzes zuständig. Es besteht nur Anspruch auf Leistungen des Kantons Basel-Stadt, wenn der Pflegeheimeintritt direkt vom letzten Wohnsitz aus dem Kanton Basel-Stadt erfolgt.

Selbiges gilt auch für die Restfinanzierung bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt.

Eine Anmeldung im Einwohnerregister der Standortgemeinde am ausserkantonalen Standort des Heimes ist nicht notwendig. Sie ändert nichts am Anspruch auf Restfinanzierung der Pflegekosten und Ergänzungsleistungen.

4. Restfinanzierung durch den Kanton bzw. die Gemeinde

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch den Kanton anteilmässig vergütet. Dieser Anteil entspricht den anerkannten Pflegekosten abzüglich den Leistungen der Krankenkasse und dem Anteil der Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern.

Die Restfinanzierung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig vom Standort des Pflegeheims zu Leistung und unterliegt nicht den Zusatzvoraussetzungen der Frage, ob die Kosten des ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalts durch die Ergänzungsleistungen übernommen werden.

Massgeblich für die Berechnung des Anspruches auf die Restfinanzierung sind die durch den Standortkanton des ausserkantonalen Heimes festgelegten Normkosten (anerkannte Pflegekosten).

5. Finanzierung ausserkantonale Heimaufenthalte durch EL

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, Liegenschaftskosten) gehen zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners. Es ist zu beachten, dass kantonsfremden Heimbewohnerinnen und -bewohnern in der Regel ein Zuschlag auf die Pensionskosten verrechnet wird. Können die Pensionskosten nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente zu beantragen. Bei Wohnsitz in der Stadt Basel ist das Amt für Sozialbeiträge zuständig. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Riehen und Bettingen wenden sich an die Ergänzungsleistungsstelle der Gemeindeverwaltung Riehen (Adressen siehe unten).

Die Pflegeheime machen ihre Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Form auf die Möglichkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen für die Finanzierung des Heimaufenthaltes aufmerksam. Insbesondere sollen ihnen oder den Angehörigen entsprechende Informationen vermittelt sowie Merkblätter und Anmeldeformulare abgegeben werden. Diese sind beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse siehe unten) erhältlich.

5.1 Voraussetzungen für die Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthaltes durch EL

Gemäss § 6 VELG⁵ kann bei ausserkantonalen Heimaufhalten, welche aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht, erfolgen, anstelle der Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung, die von der zuständigen Stelle des Heimkantons genehmigte oder in einer interkantonalen

⁴ Art. 21 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

⁵ Verordnung vom 12. Dezember 1989 betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710)

Vereinbarung geregelte Taxe berücksichtigt werden. Zuständig zum Entscheid über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist bei Betagten die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements und bei Behinderten die Abteilung Behindertenhilfe des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Bei ausserkantonalen Heimaufenthalten, welche aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht, erfolgen, werden die vom Bewohnenden zu tragenden Kosten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt. Dabei werden praxismässig die Kosten, welche das ausserkantonale Heim für Bewohnende der Standortgemeinde verlangt, anerkannt.

5.1.1 Medizinisch pflegerische Gründe / kein geeigneter Heimplatz

Das Vorliegen von medizinisch pflegerischen Gründen, welche einen ausserkantonalen Heimaufenthalt nötig machen, wird von der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements in Zusammenarbeit mit den Ärzten festgestellt. Für die Beurteilung der Frage, ob (innert zumutbarer Frist) ein geeigneter Heimplatz zur Verfügung steht, führt die Abteilung Langzeitpflege eine Liste mit sämtlichen Pflegeheimplätzen der sich auf der Basler Pflegeheimliste befindlichen Pflegeheimplätzen.

5.1.2 Soziale Gründe

Es gibt verschiedene soziale Gründe, aus welchen ein ausserkantonaler Heimaufenthalt angezeigt sein kann. Diese Gründe müssen jedoch eine gewisse Intensität erreichen. Darunter können insbesondere zum Heim nahe lebende Angehörige, ein Heimaufenthalt aufgrund einer Glaubensrichtung oder auch ein sehr intensiver Bezug zum Standort des Heims fallen. Diese sozialen Gründe sind beim Einreichen des Gesuchs um Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthalts von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller darzulegen und zu begründen.

5.1.2.1 Zum Heim nahe lebende Angehörige

Es wird dabei in der Regel vom Wohnsitz dieser Angehörigen ausgegangen. Der Begriff Angehörige wird dabei weit – auf Bezugspersonen – gefasst. Eine Bezugsperson muss nicht verwandt sein, ausserdem ist ein Verwandter nicht automatisch eine Bezugsperson; es kommt auf die konkreten Umstände an. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass wenn bis anhin ein Besuch in Basel möglich war, dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Für die Frage der Nähe wird auf die Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr, wie sie gemäss Fahrplan der SBB (www.sbb.ch) angegeben wird, abgestellt. Dabei zählt jede Verbindung, welche eine Stunde und weniger von Türe zu Türe dauert, als „nahe“.

5.1.2.2 Glaubensrichtung

Schweizweit gibt es verschiedene Pflegeeinrichtungen, welche insbesondere spezifischen Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen offen stehen. In der Region Basel ist insbesondere auf das Haus Martin, Wohn- und Pflegeheim, in Dornach (Anthroposophie) hinzuweisen. Damit die Glaubensrichtung als sozialer Grund anerkannt wird, muss bereits vor Eintritt entsprechend der Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen gelebt worden sein.

5.1.2.3 Intensiver Bezug zum Standort des Heims

Darunter fallen Fälle, in welchen eine Person ihr ganzes Leben bis auf wenige Jahre in dieser Region verbracht hat und nach der Zeit im Kanton Basel-Stadt zurück an den Ursprung möchte. Es können auch Fälle vorkommen, in denen eine Person, welche kein Deutsch, sondern nur französisch oder italienisch spricht, in ihr Sprachgebiet möchte. In solchen Fällen – wenn es keinen intensiven Bezug zu einem Standort gibt – können Kostenunterschiede der Heime verschiedener Kantone in die Beurteilung, welcher dieser Standorte bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anerkannt wird, einfließen.

6. Verfahren Finanzierung ausserkantonaler Heimaufenthalt

6.1 Gesuchseinreichung

Gesuch um Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthaltes ist inkl. sämtlichen wesentlichen Unterlagen und Erläuterungen bei der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements einzureichen.

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Gerbergasse 13
Postfach 564
4001 Basel

6.2 Prüfung

Nach Eingang des Gesuches wird dieses von einer Mitarbeiterin der Abteilung Langzeitpflege geprüft. Damit bei allfälligen Unklarheiten Nachfragen ohne Verzögerung erfolgen und allenfalls Termine für weitere Abklärungen vereinbart werden können, bitten wir Sie, eine **Telefonnummer**, unter welcher Sie tagsüber zu erreichen sind, **sowie eine E-Mailadresse** anzugeben. Durch Angabe der E-Mailadresse willigen Sie ein, dass die Abteilung Langzeitpflege diese für Rückfragen gebrauchen kann. Das Ergebnis der Beurteilung des Gesuches wird jedoch auf jeden Fall auf dem Postweg erfolgen.

6.2.1 Pflegebedarfsabklärung

Als erstes wird durch die Pflegeberaterin festgestellt, ob überhaupt ein Pflegebedarf gegeben ist, welcher Voraussetzung für den Eintritt in ein Pflegeheim auf der Pflegeheimliste ist. Diese Prüfung ist für inner- wie auch ausserkantonale Heimaufenthalte Voraussetzung.

Sollte diese Prüfung positiv ausfallen, stellt die Abteilung Langzeitpflege eine entsprechende Bescheinigung aus. Mit dieser haben Sie die grundsätzliche Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten. Der genaue Ablauf wird Ihnen sodann von den Pflegeberaterinnen der Abteilung Langzeitpflege aufgezeigt werden.

6.2.2 Finanzierung ausserkantonalen Heimaufenthalt

Sollten Sie einen ausserkantonalen Heimaufenthalt wünschen, werden die von Ihnen beigebrachten Unterlagen und Begründungen darauf geprüft, ob die unter Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

6.3 Ergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen in der Form einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt.

Es gilt dabei die folgenden beiden Punkte zu unterscheiden:

1. Es wird festgestellt, ob ein **Pflegebedarf** gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, haben Sie die Möglichkeit in ein Pflegeheim einzutreten und es wird Ihnen vom Kanton Basel-Stadt dessen Finanzierungsanteil garantiert, sog. Restfinanzierung der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG (**Achtung**: Darin sind die **Ergänzungsleistungen** für den ausserkantonalen Heimaufenthalt **nicht** enthalten!).

2. Es wird ausserdem festgestellt, ob soziale oder medizinisch pflegerische Gründe vorliegen, welche die Finanzierung des **ausserkantonalen Heimaufenthalts** durch die **Ergänzungsleistungen** zur AHV rechtfertigen.

Sollten beide Prüfungen positiv ausfallen, haben Sie die Möglichkeit mit dieser Feststellungsverfügung beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse: siehe unten) Ergänzungsleistungen zur AHV zur Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthalts **im in der Verfügung bezeichneten Heim** zu beantragen.

Eine Kopie der Verfügung wird ebenfalls dem Amt für Sozialbeiträge zugestellt.

7. Abrechnung an den Kanton Basel-Stadt

Das Pflegeheim rechnet die Restfinanzierung monatlich direkt mit der Abteilung Langzeit- pflege als Sammelrechnung ab. Handelt es sich nur um einzelne Personen, erfolgt die Rechnungsstellung vorzugsweise maximal alle drei Monate oder halbjährlich.

Die Rechnung enthält neben Name, Anschrift und Zahlungsverbindung des Heimes folgende Angaben je Bewohnerin bzw. Bewohner:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherer, Eintrittsdatum ins Heim, Abrechnungsmonat, Aufenthaltsdauer, Anzahl Tage, Pflegestufe, Rechnungsbetrag Pflegekosten, Rechnungsbetrag Krankenversicherer, Rechnungsbetrag Eigenbeitrag

Das Heim stellt der Abteilung Langzeitpflege mit der ersten Abrechnung und mit jeder Änderung seinen Taxerlass zu, in welchem die Heimtaxen und die für das Heim geltenden kantonalen Normkosten enthalten sind.

Abrechnungsadresse für Restfinanzierung

Gesundheitsdepartement
Bereich Gesundheitsversorgung
Pflegefiananzierung
Gerbergasse 13
Postfach 564
4001 Basel
Tel.: 061 205 32 52
pflegefiananzierung@bs.ch

8. Informationen / Anträge für Ergänzungsleistungen

Für Personen mit Wohnsitz in...	
der Stadt Basel: Amt für Sozialbeiträge Grenzacherstrasse 62 4005 Basel Tel.: 061 267 86 65 / 66 asb@bs.ch	den Gemeinden Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen Wettsteinstrasse 1 4125 Riehen Tel.: 061 646 81 11